

den Aussteller zurückzugehen und von diesem die Zahlung zu fordern, wo er sie vielleicht ohne Weitläufigkeit zu erhalten hofft, und es diesem überläßt, was er mit dem Acceptanten thun will. Hier kommt nun der Wechsel in die Hand des Ausstellers zurück. Ich wiederhole es, kein Acceptant, in dem ein Funke von kaufmännischer Ehre ist, wird den Accept in der Hand, sei es auch des Ausstellers, lassen, er wird ihn einlösen. Selbst in den Ländern, wo dem Aussteller gegen den Acceptanten gesetzlich eine Wechselklage nicht zusteht, wird der Accept Ehrenhalber eingelöst, und daß die Nothwendigkeit, dies zu thun, im gemeinen deutschen Wechselrechte anerkannt sei, glaube ich mit Bestimmtheit versichern zu können. Es ist in Deutschland allenthalben, wo Particulargesetze nicht etwas Anderes anordnen, auf den Grund jener Ansicht [allgemeine] Regel geworden, daß jeder rechtmäßige Inhaber eines Wechsels, auch der Aussteller, wenn das Papier auf rechtmäßigem Wege an ihn zurückkommt, das Recht habe, von dem Acceptanten die Zahlung zu fordern. Somit kann von einer Consequenz der Theorie, von einem Streit der Theorie mit der Praxis kaum die Rede sein, sondern es handelt sich nur darum: Ist der Satz richtig, daß nach der allgemeinen Ansicht, besonders der Gewerbetreibenden, der Acceptant, indem er acceptirt, die Absicht an den Tag legt, daß er sich nicht nur dem Inhaber des Wechsels, dem Remittenten oder Indossatar, sondern auch dem Aussteller verbindlich macht? Dieser Satz ist richtig. Er ist aber kein Rechtsatz, sondern die Behauptung einer Thatsache, und so be- rufe ich mich zum Beweise ihrer Richtigkeit zum dritten Mal auf die Ansicht derer, die in diesen Verhältnissen leben. Eine vorzügliche Begründung hat diese Ansicht in dem Umstande gefunden, daß nicht immer, aber doch in der Mehrzahl der Fälle der Bezogene entweder schon in dem Augenblicke, wo der Wechsel vom Aussteller geschrieben wird, dessen Schuldner ist, oder doch später dessen Schuldner dadurch wird, daß der Aussteller, bevor der Wechsel acceptirt wird, Deckung macht.

Hieran schließe ich noch Folgendes: Wenn darauf Bezug genommen worden ist, daß durch den Entwurf nichts Neues eingeführt, sondern nur der schon bestehende Gerichtsgebrauch im Gesetze ausgesprochen werde, so kann ich das factisch nicht für richtig halten. Das, was ich hier behauptet habe, nicht das, was der Entwurf besagt, hat bis jetzt bestanden, wenn auch einige Urtheile dagegen sind. Das Recht lebt im Volke, und es giebt eine rechtsbildende Kraft des Volks, die nicht abgeleugnet werden kann — es thut nicht gut, wenn man das, was das Volk als Verbindlichkeit, als den Ausdruck des Willens der Contrahenten, als den Sinn eines Versprechens anerkennt, im Gesetze nicht anerkennen will, sondern willkürlich etwas Anderes substituirt. — Ferner soll es zur Begründung der Wechselklage des Ausstellers gegen den Acceptanten gehören, daß angeführt werde, der Aussteller habe dem Bezogenen Deckung gegeben. Ich behaupte aber, das gehört nicht dazu, eben so wenig, als es von Seiten des Inhabers eines Proprewechsels dazu gehört, daß der Inhaber beweist, er habe dem Schuldner Valuta gegeben. Indem der Acceptant acceptirt, bekennt er sich schuldig, zu bezahlen. Ob er

dieses Bekenntniß giebt, um einen Vorschuß zu machen, oder eine Schuld zu tilgen, das ist für das Wechselverfahren ganz gleich. Wenn ich Jemandem ein Papier, einen Wechsel gebe, ohne Valuta dafür zu empfangen, so werde ich sein Gläubiger auf Höhe der Valuta; aber ich muß nichts desto weniger nicht nur demjenigen, an welchen dieser fingirte Wechselgläubiger das Papier girirt, sondern auch diesem selbst den Betrag des Wechsels nach Wechselrecht zahlen, wenn er mich darauf belangt, ohne daß er zum Beweise der Valuta angehalten werden kann. Demnächst hat der Herr Staatsminister erwähnt, daß große practische Nachtheile daraus folgen könnten, wenn man den von der Deputation beantragten Satz in das Gesetz aufnahme. Ich muß bekennen, daß ich dergleichen practische Nachtheile durchaus nicht sehe. Niemand acceptirt, wenn er nicht entweder Deckung hat, oder dem Aussteller Credit zu geben gesonnen ist. Hat man aber acceptirt, dann ist es gleich, an wen man zahlen muß. Denken wir uns den Fall, daß ein reicher Banquier einen Wechsel vorgelegt erhält, den Jemand auf ihn gezogen hat, der nichts bei ihm zu fordern hat. Er acceptirt ihn aber dennoch. Kommt er nun deshalb, daß dieser Wechsel vom Aussteller endlich bei ihm incassirt wird, in eine größere Verlegenheit, als wenn der letzte Inhaber ihn zur Zahlung genöthigt hätte? Durchaus nicht. Den Wechsel müßte er jedenfalls zahlen, wenn er ihn acceptirt hatte, und es ist gleichgültig, an wen er ihn zahlt, ob an einen Indossatar, oder an den Aussteller, und gewiß wird sich niemals ein Banquier, der acceptirt hat, begeben lassen, die Einlösung des Accepts zu verweigern und sich damit zu trösten: „wenn ich den Wechsel protestiren lasse, so geht er zurück auf den Aussteller; der Aussteller muß zahlen, und ich werde frei!“ Nein. Das Papier wird protestirt und dennoch in der Hand irgend eines Dritten gegen ihn geltend gemacht werden. — Ferner hat Se. Königl. Hoheit ein Separatvotum gestellt, worin der Satz, daß der Acceptant dem Aussteller verbindlich sei, theilweise, nämlich für den Fall anerkannt worden ist, daß der Wechsel an die eigne Ordre des Ausstellers gezogen wäre. Dadurch wird allerdings einem Theile dessen abgeholfen, was als Bedürfniß anerkannt wird, aber nicht vollständig. Wir würden hier von der Ansicht der Regierung abgehen und in eine Art Inconsequenz verfallen, ohne die Vortheile zu erreichen, die aus der von der Deputation genommenen Ansicht herfließen. Ich habe schon bemerkt, daß es zwar nicht als eine praesumptio juris anzusehen, aber meistens der Fall ist, daß der Bezogene der Schuldner des Ausstellers schon zu der Zeit ist, wo der Wechsel gezogen wird oder doch dessen Schuldner wird, wenn er Deckung von ihm erhält. Dem Aussteller muß also daran liegen, daß, wenn der Bezogene seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, und der Aussteller durch Regreß in Anspruch genommen wird, ihm die Mittel zur Hand sind, den Acceptanten zur Zahlung zu nöthigen. Wenn das in Frankreich und England anders ist, so beweist es nur, daß man dort eine andere Ansicht über das Verhältniß beim Wechselgeschäfte überhaupt hat, weshalb man theils den Beweis der erfolgten Deckung, theils manches Andere fordert, was unserm Rechte fremd ist. In Sachsen hat man aber die Ansicht, die ich